Anlage zu TOP 5

-V-

Kassel, 28.05.2020
Tel. 12 89

Hauptamt
Eing.: 03. Juni 2020
☐-I- ☐-II- ☐-III- ☐-IV- ☐-V- ☐-VI-
☐-100- ☒-101- ☐-102- ☐-103-

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Volker Zeidler

im Hause

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, **Vorlage Nr. 101.18.1687**

Träger in Kurzarbeit

1. Wie viele städtische, von der Stadt finanzierte oder von der Stadt bezuschusste Betriebe und Träger haben Kurzarbeit angemeldet (bitte aufgliedern)?

Im Verantwortungsbereich des Dezernats V, also des Amtes für Schule und Bildung, des Jugendamts, des Gesundheitsamts und des Amts Kindertagesbetreuung sowie des Frauenbüros und im Rahmen der Kooperation mit dem Landkreis, der Volkshochschule Region Kassel, haben 15 Träger und Betriebe, die eine städtische Finanzierung beziehungsweise Bezuschussung erhalten haben, Kurzarbeit angemeldet. Grundlage der Zahlen ist keine vollumfängliche Abfrage aller denkbaren Träger und Betriebe, sondern die uns vorliegenden Erkenntnisse.

2. Für welchen Zeitraum?

In fünf von 15 Fällen ist uns die Antwort bekannt: zweimal März- Juni, einmal April- Juni, einmal April- Juli, einmal Mai bis Dezember.

3. Welche Vereinbarung wurde mit den verschiedenen Trägern über Zahlungen getroffen, um das Kurzarbeitergeld aufstocken zu können?

Es wurden keine Vereinbarungen seitens der Stadt getroffen. Das Aufstocken des Kurzarbeitergeldes liegt in der unternehmerischen Entscheidung des Trägers bzw. Betriebes. Die Stadt Kassel hat jedoch im Rahmen des „Kopf hoch, Kassel"-Programms, Vorlage Nr. 101.18.1663 beschlossen, „die im Haushalt veranschlagten Zuschüsse und Zuwendungen - insbesondere die in der Zuschussliste aufgeführten Zuschüsse und Zuwendungen - unverzüglich nach Inkrafttreten des Haushalts 2020 als Festbetragsfinanzierung an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt werden". Da diese Mittel oftmals auch für Personal(anteile) vorgesehen sind, stehen den Trägern diese Mittel grundsätzlich für die Aufstockung zur Verfügung.

4. Gibt es Absichten die im Haushalt bereit gestellten Mittel nicht komplett auszuschütten?

Nein.

5. Wenn ja, nach welchen Kriterien und Regelungen?

6. Wie sind die rechtlichen und vertraglichen Regelungen zur Verteilung des Risikos der höheren Gewalt mit den freien Trägern?

Die Ausgestaltung der vertraglichen Regelungen ist höchst unterschiedlich. Jenseits der vertraglichen Regelungen haben jedoch Bundes-, Landes- und kommunale Ebene ihre öffentliche Verantwortung wahrgenommen und in einer Vielzahl von Förderprogrammen und Unterstützungsangeboten das Risiko bzw. die Last der Corona-Krise für die freien Träger erträglicher gestaltet. Für den Bereich der Kindertagesbetreuung, aber auch darüber hinaus gibt es die verbindliche Aussage der Stadt Kassel, keinen Träger in finanzielle Schieflage geraten zu lassen, unter der Voraussetzung, dass diese die zur Verfügung stehenden Förderprogramme in Anspruch nehmen.

7. Wie viele Beschäftigte sind betroffen?

Dazu liegen keine Informationen vor.

8. Welche Regelungen wurde mit Honorarkräften, die direkt oder indirekt im Auftrag der Stadt beschäftigt waren, für die Zeit von März bis Mai getroffen?

In dem oben beschriebenen Zuständigkeitsgebiet sind uns Regelungen nur im Bereich der Volkshochschule Region Kassel bekannt. Die Kursleitungen, ca. 700 pro Jahr, erhielten bis zum 20.4. ihr Honorar. Für die dabei nicht geleisteten Stunden wurden Nachholtermine in Aussicht gestellt. Ab dem 21.4. gilt weiterhin die Honorarordnung: wer zu Beginn des Semesters einen Honorarvertrag mit der vhs abgeschlossen hat, wird auch das Honorar erhalten, solange der Vertrag von Seiten der Kursleitung zu erfüllen wäre.

Ulrike Gote
Stadträtin